



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**27. Jahrgang, Nr. 95
Herausgegeben am
28.02.2019**

Inhalt

- 1. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen für die beschleunigte Zusammenlegung Nettheaue IV vom 19.02.2019**

- 2. 2019 Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchlen**

Herausgeber: Gemeinde Borchlen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchlen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchlen.de abzurufen.



Ausführungsanordnung

In der beschleunigten Zusammenlegung Netheae IV – 29 97 6 – Kreis Höxter wird hiermit gemäß §§ 61, 62 Abs. 2, des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. I S. 2794 - die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

1. Mit dem **01. April 2019** tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, geht mit den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt auf die im Zusammenlegungsplan genannten neuen Empfänger über, soweit nicht bereits vorher eine Regelung getroffen wurde.

Die Überleitungsbestimmungen liegen dieser Ausführungsanordnung als Anlage bei.

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden, soweit die Teilnehmer nicht bereits die Bewirtschaftung einvernehmlich geregelt haben.

Herausgeber: Gemeinde Borchon, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchon,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchon.de abzurufen.

- 2 -

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan nicht vorliegen und somit der Zusammenlegungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird, denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch eingelegt und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

Bezirksregierung Detmold

Beschleunigte Zusammenlegung
Netheau IV

Az.: 33 - 29 97 6 - H. O.



Detmold, den 19.02.2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.-Nr.: 05231-71:3309
Telefax: 05231-
71:823309

-

Überleitungsbestimmungen

für die beschleunigte Zusammenlegung Netheau IV, Kreis Höxter – 29 97 6 –

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Die Beteiligten können oder konnten jedoch hiervon abweichende Vereinbarungen untereinander treffen, soweit dadurch die Interessen Dritter oder öffentliche und gemeinschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sie haben von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Durch diese Überleitungsbestimmungen werden demnach lediglich nicht geregelte Übergänge von Besitz und Nutzung erfasst.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan zugeteilten Grundstücke gehen auf die Planempfänger über, soweit nicht bereits vorher eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang wird der **01.04.2019** festgesetzt.
3. Dem Planempfänger steht vom Tage des Besitzüberganges das Recht zu, die ihm zugeteilten Grundstücke zu bewirtschaften und zu nutzen.

Detmold, den 19. Februar 2019
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
zwischen der Gemeinde Borchten und der Stadt Paderborn**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchten zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeproofungen der Gemeinde Borchten durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn vom 19.12.2018 und ihre Genehmigung sind im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, 76. Jahrgang, Nr. 3, S. 16, ausgegeben am 16.01.2019, bekannt gemacht worden. Gemeinde Borchten weist gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf diese Veröffentlichung hin.

Paderborn, den 28.02.2019

Der Bürgermeister

gez.

Allerdissen



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**27. Jahrgang, Nr. 95
Herausgegeben am
28.02.2019**

Inhalt

- 1. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen für die beschleunigte Zusammenlegung Nettheaue IV vom 19.02.2019**

- 2. 2019 Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchlen**

Herausgeber: Gemeinde Borchlen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchlen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchlen.de abzurufen.



A u s f ü h r u n g s a n o r d n u n g

In der beschleunigten Zusammenlegung Netheau IV – 29 97 6 – Kreis Höxter wird hiermit gemäß §§ 61, 62 Abs. 2, des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. I S. 2794 - die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

1. Mit dem **01. April 2019** tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, geht mit den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt auf die im Zusammenlegungsplan genannten neuen Empfänger über, soweit nicht bereits vorher eine Regelung getroffen wurde.

Die Überleitungsbestimmungen liegen dieser Ausführungsanordnung als Anlage bei.

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden, soweit die Teilnehmer nicht bereits die Bewirtschaftung einvernehmlich geregelt haben.

Herausgeber: Gemeinde Borchon, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchon,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchon.de abzurufen.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan nicht vorliegen und somit der Zusammenlegungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird, denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch eingelegt und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

Bezirksregierung Detmold

Beschleunigte Zusammenlegung
Netheau IV

Az.: 33 - 29 97 6 - H. O.



Detmold, den 19.02.2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.-Nr.: 05231-71:3309
Telefax: 05231-
71:823309

-

Überleitungsbestimmungen

für die beschleunigte Zusammenlegung Netheau IV, Kreis Höxter – 29 97 6 –

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Die Beteiligten können oder konnten jedoch hiervon abweichende Vereinbarungen untereinander treffen, soweit dadurch die Interessen Dritter oder öffentliche und gemeinschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sie haben von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Durch diese Überleitungsbestimmungen werden demnach lediglich nicht geregelte Übergänge von Besitz und Nutzung erfasst.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan zugeteilten Grundstücke gehen auf die Planempfänger über, soweit nicht bereits vorher eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang wird der **01.04.2019** festgesetzt.
3. Dem Planempfänger steht vom Tage des Besitzüberganges das Recht zu, die ihm zugeteilten Grundstücke zu bewirtschaften und zu nutzen.

Detmold, den 19. Februar 2019
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
zwischen der Gemeinde Borchten und der Stadt Paderborn**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchten zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeproofungen der Gemeinde Borchten durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn vom 19.12.2018 und ihre Genehmigung sind im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, 76. Jahrgang, Nr. 3, S. 16, ausgegeben am 16.01.2019, bekannt gemacht worden. Gemeinde Borchten weist gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf diese Veröffentlichung hin.

Paderborn, den 28.02.2019

Der Bürgermeister

gez.

Allerdissen



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**27. Jahrgang, Nr. 95
Herausgegeben am
28.02.2019**

Inhalt

- 1. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen für die beschleunigte Zusammenlegung Nettheaue IV vom 19.02.2019**

- 2. 2019 Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchlen**

Herausgeber: Gemeinde Borchlen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchlen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchlen.de abzurufen.



Ausführungsanordnung

In der beschleunigten Zusammenlegung Netheae IV – 29 97 6 – Kreis Höxter wird hiermit gemäß §§ 61, 62 Abs. 2, des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. I S. 2794 - die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

1. Mit dem **01. April 2019** tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, geht mit den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt auf die im Zusammenlegungsplan genannten neuen Empfänger über, soweit nicht bereits vorher eine Regelung getroffen wurde.

Die Überleitungsbestimmungen liegen dieser Ausführungsanordnung als Anlage bei.

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden, soweit die Teilnehmer nicht bereits die Bewirtschaftung einvernehmlich geregelt haben.

Herausgeber: Gemeinde Borchon, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchon,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchon.de abzurufen.

- 2 -

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan nicht vorliegen und somit der Zusammenlegungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird, denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch eingelegt und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

Bezirksregierung Detmold

Beschleunigte Zusammenlegung
Netheae IV

Az.: 33 - 29 97 6 - H. O.



Detmold, den 19.02.2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.-Nr.: 05231-71:3309
Telefax: 05231-
71:823309

-

Überleitungsbestimmungen

für die beschleunigte Zusammenlegung Netheae IV, Kreis Höxter – 29 97 6 –

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Die Beteiligten können oder konnten jedoch hiervon abweichende Vereinbarungen untereinander treffen, soweit dadurch die Interessen Dritter oder öffentliche und gemeinschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sie haben von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Durch diese Überleitungsbestimmungen werden demnach lediglich nicht geregelte Übergänge von Besitz und Nutzung erfasst.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan zugeteilten Grundstücke gehen auf die Planempfänger über, soweit nicht bereits vorher eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang wird der **01.04.2019** festgesetzt.
3. Dem Planempfänger steht vom Tage des Besitzüberganges das Recht zu, die ihm zugeteilten Grundstücke zu bewirtschaften und zu nutzen.

Detmold, den 19. Februar 2019
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
zwischen der Gemeinde Borchten und der Stadt Paderborn**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchten zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeproofungen der Gemeinde Borchten durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn vom 19.12.2018 und ihre Genehmigung sind im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, 76. Jahrgang, Nr. 3, S. 16, ausgegeben am 16.01.2019, bekannt gemacht worden. Gemeinde Borchten weist gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf diese Veröffentlichung hin.

Paderborn, den 28.02.2019

Der Bürgermeister

gez.

Allerdissen



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**27. Jahrgang, Nr. 95
Herausgegeben am
28.02.2019**

Inhalt

- 1. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen für die beschleunigte Zusammenlegung Nettheaue IV vom 19.02.2019**

- 2. 2019 Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchlen**

Herausgeber: Gemeinde Borchlen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchlen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchlen.de abzurufen.



Ausführungsanordnung

In der beschleunigten Zusammenlegung Netheae IV – 29 97 6 – Kreis Höxter wird hiermit gemäß §§ 61, 62 Abs. 2, des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. I S. 2794 - die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

1. Mit dem **01. April 2019** tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, geht mit den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt auf die im Zusammenlegungsplan genannten neuen Empfänger über, soweit nicht bereits vorher eine Regelung getroffen wurde.

Die Überleitungsbestimmungen liegen dieser Ausführungsanordnung als Anlage bei.

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden, soweit die Teilnehmer nicht bereits die Bewirtschaftung einvernehmlich geregelt haben.

Herausgeber: Gemeinde Borchon, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchon,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchon.de abzurufen.

- 2 -

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan nicht vorliegen und somit der Zusammenlegungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird, denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch eingelegt und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

Bezirksregierung Detmold

Beschleunigte Zusammenlegung
Netheau IV

Az.: 33 - 29 97 6 - H. O.



Detmold, den 19.02.2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.-Nr.: 05231-71:3309
Telefax: 05231-
71:823309

-

Überleitungsbestimmungen

für die beschleunigte Zusammenlegung Netheau IV, Kreis Höxter – 29 97 6 –

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Die Beteiligten können oder konnten jedoch hiervon abweichende Vereinbarungen untereinander treffen, soweit dadurch die Interessen Dritter oder öffentliche und gemeinschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sie haben von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Durch diese Überleitungsbestimmungen werden demnach lediglich nicht geregelte Übergänge von Besitz und Nutzung erfasst.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan zugeteilten Grundstücke gehen auf die Planempfänger über, soweit nicht bereits vorher eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang wird der **01.04.2019** festgesetzt.
3. Dem Planempfänger steht vom Tage des Besitzüberganges das Recht zu, die ihm zugeteilten Grundstücke zu bewirtschaften und zu nutzen.

Detmold, den 19. Februar 2019
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
zwischen der Gemeinde Borchten und der Stadt Paderborn**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchten zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeproofungen der Gemeinde Borchten durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn vom 19.12.2018 und ihre Genehmigung sind im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, 76. Jahrgang, Nr. 3, S. 16, ausgegeben am 16.01.2019, bekannt gemacht worden. Gemeinde Borchten weist gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf diese Veröffentlichung hin.

Paderborn, den 28.02.2019

Der Bürgermeister

gez.

Allerdissen



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**27. Jahrgang, Nr. 95
Herausgegeben am
28.02.2019**

Inhalt

- 1. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen für die beschleunigte Zusammenlegung Nettheaue IV vom 19.02.2019**

- 2. 2019 Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchlen**

Herausgeber: Gemeinde Borchlen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchlen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchlen.de abzurufen.



Ausführungsanordnung

In der beschleunigten Zusammenlegung Netheae IV – 29 97 6 – Kreis Höxter wird hiermit gemäß §§ 61, 62 Abs. 2, des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. I S. 2794 - die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

1. Mit dem **01. April 2019** tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, geht mit den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt auf die im Zusammenlegungsplan genannten neuen Empfänger über, soweit nicht bereits vorher eine Regelung getroffen wurde.

Die Überleitungsbestimmungen liegen dieser Ausführungsanordnung als Anlage bei.

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden, soweit die Teilnehmer nicht bereits die Bewirtschaftung einvernehmlich geregelt haben.

Herausgeber: Gemeinde Borchon, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchon,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchon.de abzurufen.

- 2 -

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan nicht vorliegen und somit der Zusammenlegungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird, denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch eingelegt und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

Bezirksregierung Detmold

Beschleunigte Zusammenlegung
Netheau IV

Az.: 33 - 29 97 6 - H. O.



Detmold, den 19.02.2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.-Nr.: 05231-71:3309
Telefax: 05231-
71:823309

-

Überleitungsbestimmungen

für die beschleunigte Zusammenlegung Netheau IV, Kreis Höxter – 29 97 6 –

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Die Beteiligten können oder konnten jedoch hiervon abweichende Vereinbarungen untereinander treffen, soweit dadurch die Interessen Dritter oder öffentliche und gemeinschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sie haben von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Durch diese Überleitungsbestimmungen werden demnach lediglich nicht geregelte Übergänge von Besitz und Nutzung erfasst.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan zugeteilten Grundstücke gehen auf die Planempfänger über, soweit nicht bereits vorher eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang wird der **01.04.2019** festgesetzt.
3. Dem Planempfänger steht vom Tage des Besitzüberganges das Recht zu, die ihm zugeteilten Grundstücke zu bewirtschaften und zu nutzen.

Detmold, den 19. Februar 2019
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
zwischen der Gemeinde Borchten und der Stadt Paderborn**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchten zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeproofungen der Gemeinde Borchten durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn vom 19.12.2018 und ihre Genehmigung sind im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, 76. Jahrgang, Nr. 3, S. 16, ausgegeben am 16.01.2019, bekannt gemacht worden. Gemeinde Borchten weist gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf diese Veröffentlichung hin.

Paderborn, den 28.02.2019

Der Bürgermeister

gez.

Allerdissen